

## SATZUNG

betr. die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die von der Stadt Schleswig betrieben oder verwaltet werden  
(Satzung betr. Gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Schleswig)  
vom 27. Juni 1979 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 6/1979 vom 20. Juli 1979)

in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung betr. die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die von der Stadt Schleswig betrieben oder verwaltet werden  
vom 20. Juni 1989 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 9/1989 vom 20. Juni 1989)

### Änderung:

§ 1 geändert durch Änderung der Satzung vom 20. Juni 1989 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 9/1989 vom 20. Juni 1989)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 410) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBL. Schl.-H. 1987, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.1988 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der AO vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 613) dienen folgende von der Stadt Schleswig getragenen bzw. mitgetragenen Anstalten und Einrichtungen sowie folgende von der Stadt Schleswig verwaltete Stiftungen:

#### A) Sozialeinrichtungen der Jugend- und Altenhilfe:

1. Pflegeheim Zum Öhr
2. Altenheim Rathausmarkt
3. Altenwohnheim Zum Öhr
4. Kindergarten Hühnerhäuserweg
5. Kindergarten Schleswig-Stadtfeld
6. Kindergarten Schleswig-Süd
7. Kindergarten Schleswig-St. Jürgen
8. weibliches Jugendaufbauwerk Schleswig, Flensburger Straße 12
9. städtisches Jugendheim

#### B) Von der Stadt Schleswig verwaltete Stiftungen:

1. Graukloster, Rathausmarkt 24
2. Marienhospital. Süderdomstraße 1
3. Präsidentenkloster, Stadtweg 57
4. Neues Friedrichsberger Bürgerstift, Friedrichstraße 13
5. Bürgerstiftung Schleswig
6. Legat Sonntag

#### C) Einrichtungen der Sportpflege:

...

1. Badeanstalt Luisenbad
2. Sportplätze, und zwar: Stadion, Jahnplatz und Platz an der Bugenhagenschule
3. Bellmannturnhalle
4. Sporthalle Suadicanistraße
5. städtische Schwimmhalle, Friedrich-Ebert-Str.

D) Kulturelle Einrichtungen:

1. Volkshochschule Schleswig, Königstraße 30
2. Zentralbücherei, Stadtweg  
(Träger: Stadt Schleswig und Kreis Schleswig-Flensburg, zusammen mit Deutschem Grenzverein)
3. städtisches Museum, Friedrichstraße 9
4. Hoe`sche Bibliothekstiftung, Kleinberg 8
5. Stadtarchiv, Rathaus
6. Haus des Gastes, Wikingeck
7. Förderung der Städtefreundschaft

## § 2

Die aufgeführten Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen dienen ausschließlich und unmittelbar den in der Anlage zu dieser Satzung genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

Die Anlage bildet einen Bestandteil der Satzung.

## § 3

Die aufgeführten Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen dürfen keine anderen als die in der Anlage bezeichneten Zwecke verfolgen. Sie dürfen keinen Gewinn erstreben. Die Stadt Schleswig darf keine Erträge (Gewinnanteile usw.) erhalten, sie darf auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen erhalten. Die Stadt Schleswig darf bei Überlassung oder Aufhebung der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten, es sei denn, dass diese Beträge einer mit sozialen Aufgaben betrauten, in dem Beschluss bezeichneten kommunalen Dienststelle, Einrichtung oder verwandten Stiftung zufallen.

## § 4

Die Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. unverhältnismäßig hohe Vorstandsgehälter) begünstigen (§ 55 AO).

## § 5

Alle Mittel der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen (Gaben, Spenden, Beihilfen, Schenkungen) sind für die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis hierüber ist in der Rechnung zu führen.

## § 6

Als Zweckvermögen im Sinne der Abgabenordnung ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das den Zwecken der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen dient.

### § 7

Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Aufgaben der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen im Rahmen der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke geschieht durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schleswig. Dieses besondere Zweckvermögen ist spätestens 10 Jahre nach Beginn der Ansammlung zu verwenden; entweder sind die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst zu verwenden.

### § 8

Bei Auflösung der Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 AO zu verwenden.

Beschlüsse der Ratsversammlung der Stadt Schleswig darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1972 außer Kraft.

Schleswig, den 27. Juni 1979

(Siegel)

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
gez. Bartheidel

## Anlage

zur Satzung betr. die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die von der Stadt Schleswig betrieben werden vom 27. Juni 1979

Zweckbestimmung der in der vorgenannten Satzung aufgeführten Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen:

### Zu A 1. - 3. Altenwohnheim -

Vermietung altersgerechter Wohnungen für Mieter über 60 Jahre, die einkommensmäßig die Voraussetzungen für den Bezug von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues erfüllen.

#### - Altenheim -

Den Bewohnern der Altenheimplätze werden Wohnplätze mit voller wirtschaftlicher Versorgung zur Verfügung gestellt (Mahlzeiten, Wäsche, kulturelle Betreuung). Pflege im erforderlichen Umfange.

#### - Pflegeheim -

Personen, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Betreuung und Pflege bleiben können und diese auch nicht im häuslichen Bereich erhalten können, wird hier die erforderliche Betreuung und Pflege bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Versorgung (Mahlzeiten, Wäsche, kulturelle Betreuung) gewährt.

In den vorstehenden Fällen decken die Mieten bzw. Pflegesätze lediglich die Selbstkosten. Soweit die hilfsbedürftigen Bewohner nicht oder nicht ausreichend über die notwendigen Mittel verfügen, um den Lebensunterhalt bzw. den Pflegebedarf selber zu entrichten, werden die erforderlichen Ausgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören auch einmalige Leistungen, wie z. B. Brennstoffbeihilfen, Bekleidungsbeihilfen usw.

### Zu A 4. – 7 - :

#### - Kindergärten -

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Anlagen und Fähigkeiten der die Kindergärten besuchenden Kinder zu fördern und zu entwickeln. Sie unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Dabei wird auf eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit den Eltern besonderer Wert gelegt.

Die Kindergartenbeiträge, die nur einen Teil der entstehenden Betriebskosten decken, sind nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gestaffelt. Eine darüber hinaus gehende Ermäßigung oder ein Erlass der Beiträge richtet sich nach den städtischen Vorschriften.

### Zu A 8. - Weibliches Jugenaufbauwerk Schleswig -

Das Jugenaufbauwerk dient dem Zweck, junge Menschen, insbesondere solche, die nach der Schulentlassung noch nicht berufsreif sind, so zu fördern, dass nach Ablauf des JAW-Lehrgangs die Vermittlung als Auszubildende oder als Jugendarbeiterin mit festem Arbeitsverhältnis möglich ist.

### Zu A 9. - Jugendzentrum -

Es handelt sich bei dieser Einrichtung um ein Heim der offenen Tür als Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 5 des JWG, das für alle Jugendlichen und Jugendgruppen der Stadt Schleswig und des Umlandes zur Verfügung steht.

### Zu B 1.- 5. - Stifte -

Bei den städtischen Stiften handelt es sich z. T. um alte Einrichtungen des früheren Armenwesens, in denen Einwohner der Stadt Schleswig aus begrenzten wirtschaftlichen Verhältnissen gegen eine Benutzungsgebühr, die unter den ortsüblichen Mieten liegt, Unterkunft finden können.

Die Stifte haben durch Inflation und Währungsreform ihre frühere wirtschaftliche Selbständigkeit verloren. Die Unterhaltung in der jetzigen Form ist nur durch städtische Zuschüsse möglich.

Zu B 6. - Bürgerstiftung Schleswig -

Gemäß Satzung für die Bürgerstiftung vom 29.10.1963 sind in der Bürgerstiftung 3 alte Stiftungen zusammengelegt worden, weil infolge Geldentwertung und wesentlicher Änderung der Verhältnisse jede Stiftung für sich nicht mehr in der Lage war, den vorgesehenen Stiftungszweck zu erfüllen. Das Vermögen ist als Grundstock für den Bau eines Altersheimes genutzt worden. In diesem Heim wird bedürftigen Einwohnern der Stadt Schleswig gegen geringe Miete Wohnung und, soweit möglich, auch Pflege gewährt. Die Mieten sind so festzusetzen, dass sie einerseits eine Unterstützung im Sinne der Stiftung darstellen und zum anderen keinen Überschuss über die laufenden Selbstkosten des Heimes ergeben.

Zu B 7. - Legat Sonntag -

Die Einkünfte aus der Stiftung sind zur Unterstützung arbeitsunfähiger und ungenügend versorgter Schiffer und Fischer aus der Stadt Schleswig zu verwenden.

Zu C 1. - Badeanstalt Luisenbad - )

Zu C 2. - Sportplätze - )

Zu C 3. - Bellmannturnhalle - ) - Einrichtungen der Sportpflege-

Zu C 4. - Sporthalle - )

Zu C 5. - Städtische Schwimmhalle-)

Förderung der Jugendertüchtigung sowie Sport- und Gesundheitsförderung.

Zu D 1. - Volkshochschule Schleswig -

Förderung der Erwachsenenbildung.

Zu D 2. - Zentralbücherei Schleswig -

Unentgeltliche Bereitstellung eines vielseitigen, aktuellen Buchbestandes zur Information, Aus- und Weiterbildung aller Bürger, insbesondere Jugendlicher.

Zu D 3. - Städtisches Museum -

Sammlung aus der Geschichte Schlesiws.

Zu D 4. - Hoe'sche Bibliotheksstiftung -

Unterhaltung der Hoe'schen Bibliothek (ca. 16.000 Bände des 18. und 19. Jahrhunderts) und unentgeltliche Zurverfügungstellung zur wissenschaftlichen Auswertung.

Zu D 5. - Stadtarchiv -

Sammlung von für die Stadtgeschichte wichtigen Verwaltungsvorgängen und Veröffentlichungen sowie deren unentgeltliche Zurverfügungstellung zur Auswertung.

Zu D 6. - Haus des Gastes, Wikingeck -

Begegnungsstätte für Gäste und Bewohner der Stadt, Lesehalle, Tagungsstätte.

Zu D 7. - Förderung der Städtefreundschaft -

Förderung von Städtefreundschaften.

Sämtliche vorgenannten Einrichtungen erfordern Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.